

Nr.: BV-059/2014

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 19.08.2014

19.08.2014

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Herr Rayk Effenberger
Tel.: 421-236
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-059/2014

Betreff :

Kreditrahmenbeschluss 2014 der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe Stadtrat		öffentlich vorberatend
		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite bis zu 4.874.000 € im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2014 in Teilbeträgen aufgenommen werden, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt und die Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse dies erfordern.
2. Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Stadtkasse notwendigen Teilbeträge zu folgenden Bedingungen
 - höchstzulässiger effektiver Jahreszins 6,00 %
 - 100 %-ige Auszahlung
 - Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
 - Zinsbindung bis 20 Jahre
 - Laufzeit bis 35 Jahre

nach Einholung von mindestens fünf Angeboten bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot (monetär, strategisch) aufzunehmen.

3. Prolongationen von Einzelkrediten erfolgen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 legitimierten Vertragslaufzeit. Bei Zusammenlegungen von Krediten im Rahmen einer Prolongation soll die Laufzeit des neuen Vertrages den Mittelwert der möglichen Restlaufzeiten der prolongierten Kredite nicht wesentlich übersteigen.
4. Der Stadtrat ist in der darauf folgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Konten	Aufwandskonto	551700 Zinsaufwendungen an öffentlichen Sonderrechnungen
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	6111011000 Zentrale Finanzen	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	1.207.800	veranschlagt	2015	141.807	2014	
			2016	136.763	2015	
Bedarf	84.574	Bedarf	2017	131.718	2016	

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

Investitions-Nr.	-	-
-------------------------	---	---

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Konten	Auszahlungskonto	792730 Tilgung von Krediten
	Einzahlungskonto	

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage)	<input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen		Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	2.826.700	veranschlagt	2015	168.142		
			2016	168.142		
Bedarf	84.071	Bedarf	2017	168.142		

Verpflichtungsermächtigungen

Jahr	2014	2015	2016
Betrag in Euro			

Anlage Kostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Folgekostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Berechnung Einsparungen	<input type="checkbox"/>

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 enthält im § 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt

4.874.000 €

für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

Das o.a. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Absatz 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

Zu 2.:

In der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Kreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten bzw. entschieden werden.

Zu 3.:

Im Rahmen des Zinsmanagements erfolgen zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen Zusammenlegungen von Krediten. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Zinsmanagement werden Darlehen im Quartalsrhythmus bedient. Sofern der errechnete Mittelwert der Laufzeit der Anschlussfinanzierung diesem Rhythmus nicht entspricht, erfolgt eine entsprechende Anpassung an diesen Turnus und kann somit die maximale Laufzeit der Ursprungsfinanzierung überschreiten.

Zu 4.:

Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.